



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0098/2024

Vorlage: ST/0137/2024		Datum: 03.12.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.20_C 2348	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag AT/0098/2024 der WGS-Fraktion zur Arenberger Straße (Kirche Niederberg bis Friesenstraße)			
Gremienweg:			
17.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

Stellungnahme:

Eine Geschwindigkeitstafel mit Smiley wäre ein effektives Mittel um die Verkehrsteilnehmer für die eigene Geschwindigkeit zu sensibilisieren und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Die Installation einer mobilen Geschwindigkeitsanzeigetafel in dem o.g. Abschnitt der Arenberger Straße ist für das erste Halbjahr 2025 für die Dauer von zwei Monaten vorgesehen. Die Aufstellung erfolgt durch den Kommunalen Servicebetrieb.

Ein Durchfahrverbot für LKW wäre ebenfalls hilfreich. Diese könnten ohne Probleme durch die Friesenstraße fahren. Auch dies würde die Bewohner vor Abgasen und Lärm schützen. Die Verkehrssicherheit würde für Fußgänger und Radfahrer ebenfalls verbessert, da es in dieser Straße keine Bürgersteige gibt.

Gemäß § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs. Nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 sowie § 45 Abs. 1b Nr. 5 StVO werden die Straßenverkehrsbehörden dazu ermächtigt, die notwendigen Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen zu treffen. Diese Aufgabe wurde den unteren Straßenverkehrsbehörden als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt (s. § 45 Abs. 9 StVO).

Bei der Beurteilung einer Gefahrenlage hat die Straßenverkehrsbehörde objektive Merkmale wie die Analyse des Verkehrsraumes und der betreffenden Unfallstatistik zu untersuchen. Eine Besprechung bezüglich der Verkehrsunfalllage in Koblenz findet in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit der Polizei statt. Der Verkehrsraum wird ständig, z.B. durch Verkehrsbeobachtungen und Raumanalysen, kontrolliert.

Die Auswertungen dieser Statistiken und der Beobachtungen geben derzeit keine Hinweise darauf, dass hier besondere Umstände einschlägig sind, die ein Handeln der Straßenverkehrsbehörde erforderlich machen. Nach Rückmeldung der zuständigen Polizeiinspektion ergab eine aktuelle Auswertung der Verkehrsunfälle in den letzten drei Jahren in dem o.g. Abschnitt der Arenberger Straße vier Verkehrsunfälle, wobei keiner in Verbindung mit der Sicherheit für zu Fuß Gehende oder für den Radverkehr stand. Bei den Verkehrsunfällen handelte es sich um Unfälle, welche durch Ein- und Ausparkvorgänge resultierten. Ebenfalls stand kein Unfall mit den fehlenden Gehwegen im

Zusammenhang. Beschwerden wurden bei der Polizeidienststelle nicht registriert. Es liegen somit keine polizeilichen Versagungsgründe für die Durchfahrt von LKW vor.

Ein Erfordernis für die Sperrung für den LKW-Durchgangsverkehr zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen lässt sich derzeit ebenfalls nicht begründen.

Für die Beurteilung, ob Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen, wird zunächst der Lärmaktionsplan der Stadt Koblenz als Orientierungspunkt herangezogen. Der aktuelle Lärmaktionsplan der Stufe 4 ist am 14.11.2024 in Kraft getreten. Grundlage für die Lärmaktionsplanung ist eine vorgelagerte Lärmkartierung, d.h. hier werden die Lärmhotspots im Stadtgebiet aufgezeigt. Für den o.g. Abschnitt der Arenberger Straße wurden keine entsprechenden Lärmbelastungen registriert.

Auch die Luftschadstoffwerte liegen seit dem Jahre 2019 im gesamten Stadtgebiet unter den zulässigen Jahresmittelgrenzwerten. Somit konnte auch im Bereich der Arenberger Straße keine Abgasbelastung festgestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich der örtliche (insbesondere der ortskundige) Schwerlastverkehr bereits jetzt überwiegend auf das umliegende Vorrangstraßennetz konzentriert, da diese Straßen hierfür entsprechend ausgebaut sind. Durch die eingeschränkte Fahrbahnbreite und die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h innerhalb der Tempo-30-Zone, ist der o.g. Abschnitt der Arenberger Straße eher unattraktiv für den LKW-Durchgangsverkehr. Es ist demnach davon auszugehen, dass es sich bei dem LKW-Aufkommen in der zu Rede stehenden Örtlichkeit überwiegend um Ziel- und Quellverkehr und nicht um Durchgangsverkehr handelt, d.h. das Ziel liegt innerhalb des Gebiets (z.B. eine Möbelanlieferung o.ä.).

Sofern zukünftig konkrete Nachweise vorliegen, werden die entsprechenden Stellen selbstverständlich erneut in die Prüfung einsteigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für den Betrieb der Geschwindigkeitsanzeigetafel.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität nimmt die Ergebnisse der Verwaltung zur Kenntnis.